

Satzung des KulturRaum München e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „KulturRaum München e. V.“
- (2) Er hat den Sitz in München.
- (3) Er ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.
- (4) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zielgruppe und Vereinszweck

Zielgruppe von KulturRaum München sind Bürgerinnen und Bürger, die mit geringem bzw. keinem Einkommen im Raum München leben. Dazu gehören vor allem Menschen ohne Arbeit, Alleinerziehende, Familien mit niedrigem Einkommen, Menschen, die von Altersarmut betroffen sind, Kinder und Jugendliche, und Menschen mit Migrationshintergrund.

Zweck des Vereins ist es, dieser Zielgruppe den Zugang zum kulturellen Leben zu ermöglichen und damit gleichzeitig Kultur und Kunst in München zu fördern. Denn durch die stärkere Einbeziehung der Zielgruppe wird das kulturelle Leben der Stadt München bereichert und die gesellschaftliche Solidarität gestärkt. Dafür wird der Verein

- der Zielgruppe die kostenlose Teilnahme an Kunst- und Kulturveranstaltungen ermöglichen,
- die passive wie aktive Beteiligung der Zielgruppe am kulturellen Leben der Stadt anregen,
- an Bildung im umfassenden Sinne mitarbeiten,
- eine Plattform für bürgerschaftliches Engagement im kulturellen Bereich schaffen.

Der Verein KulturRaum München verwirklicht seine Ziele insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- es werden bei Kulturveranstaltern nicht verkaufte oder anderweitig zur Verfügung gestellte Eintrittskarten für Veranstaltungen akquiriert und an die Zielgruppe vermittelt. Diese kostenlose Vermittlung an die Zielgruppe erfolgt jeweils durch ein persönliches Gespräch, das auch dazu beiträgt, Schwellenängste abzubauen.
- Im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit wird der Verein Patenschaften ermöglichen und so die Zielgruppe zu einer Beteiligung am kulturellen Leben ermutigen.
- In Kooperation mit sozialen Einrichtungen wird der Verein im Sinne des Bürgerschaftlichen Engagements durch Informationsveranstaltungen, Initiativen und direkte Gespräche mit Menschen aus der Zielgruppe die Möglichkeit eröffnen, aktiv am Kulturleben in München teilzunehmen.
- Der Verein bindet die Zielgruppe in die Realisierung der Vereinsziele ein. Im Sinne der Selbsthilfe werden Menschen aus der Zielgruppe in die Planung und Durchführung der *Alt „Kulturloge München“ und seiner* (gestrichen) Projekte integriert, wodurch ihrer Isolation entgegengewirkt und damit auch ihrer Abkopplung vom gesellschaftlichen Leben vorgebeugt wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (§§ 51ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein arbeitet unabhängig im Sinne der Regelungen des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Arbeit der Mitglieder des Vereins ist ehrenamtlich, in Sonderfällen können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- (3) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, die Ziele des Vereins durch regelmäßige finanzielle Unterstützung zu fördern.
- (4) Die Fördermitglieder haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur die nachfolgend aufgeführten:
Die Fördermitglieder haben ein Informationsrecht. Der Vorstand hat ihnen Auskünfte über die Aktivitäten des Vereins zu erteilen, soweit es die Vereinsinteressen und die gebotene Vertraulichkeit nicht verbieten und hierdurch nicht unverhältnismäßige Kosten verursacht werden. Die Fördermitglieder erhalten regelmäßig Informationen über die Tätigkeit des Vereins, mindestens einmal jährlich. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (5) Für die Fördermitglieder gelten die nachfolgenden Bestimmungen der Satzungen ab § 8 nicht. Insbesondere haben Fördermitglieder kein Stimmrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder
 - a) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist.
 - b) Über die Aufnahme entscheidet zunächst der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
 - c) Lehnt der Vorstand die Aufnahme des Bewerbers ab, so kann der Bewerber innerhalb eines Monats seit Zugang der schriftlichen Ablehnung der Aufnahme Einspruch gegen diese Entscheidung erheben. Der Einspruch ist an den Vorstand des Vereins schriftlich zu richten, der das Beitrittsgesuch des Bewerbers der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorlegt. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über das Beitrittsgesuch des Bewerbers durch Beschluss. Lehnt auch die Mitgliederversammlung das Beitrittsgesuch des Bewerbers ab, sind diesem die Ablehnungsgründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Fördermitglieder
Die Aufnahme als Fördermitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder
Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Fördermitglieder
Fördermitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
Die Beiträge sind der Beitragsordnung zu entnehmen. Die Mitgliederversammlung bestimmt und verabschiedet die Beitragsordnung.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitgliedschaft

a) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt oder Tod.

b) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Eine Beitragsrückerstattung findet nicht statt.

c) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten und Verstößen gegen die Interessen des Vereins kann der Vorstand den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds beschließen. Dem ordentlichen Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

d) Ordentliche Mitglieder, die sich mit dem Mitgliedsbeitrag bis zum 30. April des Folgejahres im Rückstand befinden, können nach Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen werden.

2) Fördermitgliedschaft

a) Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt und, wenn es sich bei dem Fördermitglied um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt, bei deren Auflösung.

b) Ein Fördermitglied kann aus der Fördermitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes ordentliche Mitglied stellen. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet nach Anhörung des betroffenen Fördermitgliedes der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer und zwei Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB gemeinsam.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der/die 1. und 2. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung je in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Der Vorstand kann sich bei Wegfall eines Mitglieds für die Zeit bis zur nächsten Wahl selbst ergänzen. Dies gilt nicht für die/den 1. und 2. Vorsitzende(n).

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB und die Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine Entschädigung maximal in Höhe der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26 EStG erhalten. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Sofern ein Vorstandsmitglied aufgrund Beschlussfassung der Mitgliederversammlung überwiegend die Geschäftsführung des Vereins erledigt, kann ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsvertrages eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung bezahlt werden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins einschließlich der Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Ihm obliegen insbesondere die Verwirklichung des Vereinszwecks, die Erstellung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses und die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist dann berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens dreimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in einfacher schriftlicher Form (auch E-Mail oder Fax möglich) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von in der Regel mindestens 7 Tagen.
Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 51% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Zu ihr werden die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder eingeladen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich in einfacher Form (auch per E-Mail oder Fax möglich) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Für die Einladung genügt die Textform (§ 126 b BGB). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse (auch E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) Entlastung der Vorstandschaft,
 - b) Mitgliedsbeiträge und Gebührenbefreiungen,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Aufnahme von Darlehen ab € 8.000,
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen und in ein Beschlussbuch abzuheften.

§ 11 Haftung

Die Haftung des eingetragenen Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband**, Landesverband Bayern, der dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung vom 15.02.2011, zuletzt geändert am 6.02.2014